

STATUTEN

der

AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH

Die Standesorganisation der Zürcher Ärztinnen und Ärzte

Von der Generalversammlung vom 20. Juni 1996 genehmigt, revidiert an den Delegiertenversammlungen vom 12.3.1998, 29.3.1999, 21.6.1999, 31.10.2002, 2.2.2004, 29.1.2007, 30.1.2012, 3.2.2014, 2.6.2014, 6.6.2016, 12. Juni 2017, 25. September 2017, 5. November 2018, 25. August 2020, 16. November 2020; 8. November 2021, 31. Januar 2022, 30. Januar 2023, 6. November 2023, 29. Januar 2024, 11. November 2024, 16. Juni 2025, 15. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1: NAME, SINN UND ZWECK.....	4
Artikel 1 Name, Sitz	4
Artikel 2 Selbstverständnis.....	4
Artikel 3 Zweck.....	4
Artikel 4 Aufgaben	4
Artikel 4a Basisorganisation FMH	5
KAPITEL 2: MITTEL	5
Artikel 5 Mittel	5
Artikel 6 Statuten.....	5
Artikel 7 Standesordnung	5
Artikel 8 Ausführungsverordnungen.....	6
Artikel 9 Führungsinstrumente	6
Artikel 10 Zürcher Ärzte Zeitung	6
KAPITEL 3: MITGLIEDSCHAFT	6
MITGLIEDERKATEGORIEN	6
Artikel 11 Mitgliederkategorien	6
Artikel 12 Ordentliche Mitglieder.....	6
Artikel 13 Assoziierte Mitglieder	7
Artikel 14 Ehrenmitglieder.....	7
BERUFSGRUPPEN	8
Artikel 15 Berufsgruppen.....	8
RECHTE UND PFLICHTEN	8
Artikel 16 Rechte.....	8
Artikel 17 Pflichten.....	9
MITGLIEDERBEITRÄGE	10
Artikel 18 Mitgliederbeiträge	10
BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	12
Artikel 19 Beendigung der Mitgliedschaft	12
KAPITEL 4: BASIS, SEKTIONEN UND INTERESSENVERBÄNDE.....	13
BASIS	13
Artikel 20 Basis	13
Artikel 21 Mitgliederversammlung.....	13
Artikel 22 Urabstimmung.....	14
Artikel 23 Initiative.....	14
SEKTIONEN	14
Artikel 24 Sektionen	14
Artikel 25 Sektionsarten.....	14
Artikel 26 Bezirksgesellschaften	14
Artikel 27 Sektion Universität.....	15
Artikel 28 Sektion Weiterbildung.....	15
Artikel 29 Mitgliedschaft in den Sektionen.....	15

Artikel 30 Vertretung in Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenz	16
FACHGESELLSCHAFTEN UND BERUFSVERBÄNDE	16
Artikel 31 Fachgesellschaften und Berufsverbände	16
KAPITEL 5: ORGANE	16
Artikel 32 Organe	17
Artikel 33 Unvereinbarkeit.....	17
DELEGIERTENVERSAMMLUNG	17
Artikel 34 Funktion und Zusammensetzung:	17
Artikel 35 Wahlen.....	18
Artikel 36 Verantwortung, Befugnisse und Aufgaben	18
Artikel 37 Konstituierung und Organisation	19
Artikel 38 Versammlungen	20
VORSTAND	20
Artikel 39 Funktion und Zusammensetzung.....	20
Artikel 40 Wahlen.....	21
Artikel 41 Verantwortung, Befugnisse und Aufgaben	21
Artikel 42 Konstituierung und Organisation	22
Artikel 43 Sitzungen	22
KANTONALE PRÄSIDENTENKONFERENZ	22
Artikel 44 Kantonale Präsidentenkonferenz.....	22
REVISIONSSTELLE	23
Artikel 45 Revisionsstelle	23
EHRENRAT.....	23
Artikel 46 Ehrenrat	23
OMBUDSSTELLE.....	24
Artikel 47 Ombudsstelle	24
BESCHWERDEPRÜFUNGSKOMMISSIONEN.....	25
Artikel 48 Beschwerdeprüfungskommissionen	25
NOTFALLDIENSTKOMMISSION.....	25
Art. 48bis Notfalldienstkommission	25
KAPITEL 6: GENERALSEKRETARIAT.....	26
Artikel 49 Generalsekretariat.....	26
Artikel 50 Generalsekretär bzw. Generalsekretärin	27
Artikel 51 Funktion, Befugnisse und Aufgaben	27
Artikel 52 Rechte und Pflichten.....	27
KAPITEL 7: FINANZEN	27
Artikel 53 Geldmittel	27
Artikel 54 Rechnungslegung und Haftung	28
KAPITEL 8: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	28
Artikel 55 Auflösung	28
KAPITEL 9: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	28
Artikel 56 Vorbereitende Massnahmen.....	28
Artikel 57 Inkrafttreten der neuen Statuten	28
Artikel 58 Geschäftsführung und Finanzen.....	29

KAPITEL 1: NAME, SINN UND ZWECK

Artikel 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH (nachfolgend AGZ genannt) besteht ein politisch neutraler Ärzteverein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz der AGZ ist Zürich.

Artikel 2 Selbstverständnis

1. Die AGZ versteht sich als:
 - a) Selbständiger Berufsverband der diplomierten Ärzte, die im Kanton Zürich niedergelassen und/oder berufstätig sind;
 - b) Verband der anerkannten ärztlichen Fachgesellschaften und ärztlichen Berufsverbände im Kanton Zürich;
 - c) Vertreterin der Zürcher Ärzteschaft gegenüber der Bevölkerung, den Behörden und den anderen Institutionen.
2. Die AGZ ist eine kantonale Mitgliedsgesellschaft der Verbindung der Schweizer Ärzte (nachfolgend FMH genannt) und verpflichtet sich und ihre Mitglieder auf deren Statuten und Standesordnung und die darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse.

Artikel 3 Zweck

1. Die AGZ hat zum Zweck:
 - a) Den Zusammenhalt der Zürcher Ärzteschaft zu fördern und das Vertrauensverhältnis zwischen Ärzteschaft und Öffentlichkeit, Behörden und anderen Institutionen zu pflegen;
 - b) der Ärzteschaft die Stellung eines starken und dynamischen Partners der am Gesundheitswesen beteiligten Behörden und anderen Institutionen zu sichern;
 - c) der Ärzteschaft das ihr zustehende Gehör bei gesundheitspolitischen Entscheidungen auf allen politischen Ebenen zu verschaffen;
 - d) sich für die Sicherung der Qualität der medizinischen Berufsbildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung) und der Qualität und Wirtschaftlichkeit der ärztlichen und medizinisch-technischen Dienstleistungen einzusetzen;
 - e) adäquate Rahmenbedingungen für die Ausübung des Arztberufes zu erwirken;
 - f) ihren Mitgliedern Dienstleistungen im beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Bereich anzubieten oder zu vermitteln.
2. Die AGZ hat zum Zweck, die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen von privat- und öffentlichrechtlichen Verfahren zu vertreten sowie Verbandsbeschwerden zu ergreifen.
3. Im Übrigen hat die AGZ zum Zweck, alles zu unternehmen, was im langfristigen Interesse der Gesellschaft und der Ärzteschaft liegt.

Artikel 4 Aufgaben

1. Die AGZ hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes im Kanton Zürich;¹
 - b) Förderung der medizinischen Fortbildung;
 - c) Organisation der Ausbildung der medizinischen Praxisassistentinnen;

¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

- d) Organisation einer Familienausgleichskasse;
 - e) Führung von Tarifverhandlungen;
 - f) Information ihrer Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen;
 - g) Information der Öffentlichkeit, der Behörden und anderer Institutionen über Zielsetzungen und Standpunkte der Ärzteschaft.
2. Die AGZ kann ihre Aufgaben - nach Massgabe der Statuten bzw. von der Delegiertenversammlung der AGZ beschlossenen Richtlinien - ganz oder teilweise an ihre Sektionen, an ärztliche Fachgesellschaften oder ärztliche Berufsverbände, an Kommissionen oder von ihr betriebene Gesellschaften übertragen.²

Artikel 4a Basisorganisation FMH

1. Die AGZ ist eine anerkannte Basisorganisation der FMH.
2. In dieser Funktion nimmt sie die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Sie nimmt alle beitragswilligen FMH-Mitglieder auf und gewährleistet ihnen mindestens das Stimm- und Wahlrecht in FMH-Angelegenheiten;
 - b) Sie wählt die Ärztekammerdelegierten;
 - c) Sie erfüllt die ihr im Bereich der Standesordnung übertragenen Aufgaben;
 - d) Sie nimmt die Aufgaben im Bereich der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung wahr;
 - e) Sie vollzieht die übrigen auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH.
3. Bei Wahlen von Mitgliedern von Organen der FMH sind die jeweils anwendbaren Reglemente der FMH zu beachten.

KAPITEL 2: MITTEL

Artikel 5 Mittel

1. Zum Erzielen ihres Zwecks verfügt die AGZ namentlich über folgende Mittel:
 - a) Die Statuten (vgl. Art. 6);
 - b) die Standesordnung der FMH (vgl. Art. 7);
 - c) Ausführungsverordnungen zu Statuten und Standesordnung (vgl. Art. 8);
 - d) Führungsinstrumente (vgl. Art. 9);
 - e) das Generalsekretariat (vgl. Art. 49);
 - f) die Zürcher ÄrzteZeitung (vgl. Art. 10);
 - g) Geldmittel (vgl. Art. 53).

Artikel 6 Statuten

1. Der Erlass der Statuten gehört in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder der AGZ.³
2. Änderungen der Statuten gehören in die Kompetenz der Delegiertenversammlung der AGZ.⁴

Artikel 7 Standesordnung

1. Die Standesordnungen der AGZ und der FMH⁵ legen die ethischen Grundsätze des ärztlichen Handelns und die Verhaltensregeln unter Ärzten fest.

² Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

³ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

⁴ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

⁵ Geändert mit Beschluss der DV vom 16. Juni 2025

2. Der Erlass der Standesordnung gehört in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder der AGZ. Änderungen und die Aufhebung⁶ der Standesordnung gehören in die Kompetenz der Delegiertenversammlung der AGZ.⁷ Die AGZ kann auf den Erlass einer eigenen Standesordnung verzichten und kann stattdessen auf die Standesordnung der FMH verweisen und die Mitglieder auf die Standesordnung der FMH verpflichten (Art. 17)⁸.

Artikel 8 Ausführungsverordnungen

1. Die Statuten und die Standesordnung der AGZ werden durch Ausführungsverordnungen ergänzt.⁹
2. Ausführungsverordnungen, die für alle Mitglieder der AGZ verbindlich sind oder die verschiedene Organe der AGZ betreffen, werden von der Delegiertenversammlung der AGZ erlassen.

Artikel 9 Führungsinstrumente

1. Die Führungsinstrumente umfassen mindestens:
 - a) Ein Leitbild;
 - b) langfristige Zielsetzungen;
 - c) ein Kommunikationskonzept;
 - d) jährliche Aktionspläne und Budgets.
2. Die Führungsinstrumente werden von der Delegiertenversammlung erlassen bzw. genehmigt.

Artikel 10 Zürcher Ärzte Zeitung¹⁰

1. Die Zürcher Ärzte Zeitung dient der regelmässigen Information der Mitglieder der AGZ und der Meinungsbildung innerhalb der Gesellschaft.
2. Sie wird von der AGZ herausgegeben.

KAPITEL 3: MITGLIEDSCHAFT

MITGLIEDERKATEGORIEN

Artikel 11 Mitgliederkategorien

1. In der AGZ bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Ordentliche Mitglieder;
 - b) Assoziierte Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.

Artikel 12 Ordentliche Mitglieder

⁶ Geändert mit Beschluss der DV vom 16. Juni 2025

⁷ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁸ Geändert mit Beschluss der DV vom 16. Juni 2025

⁹ Geändert mit Beschluss der DV vom 16. Juni 2025

¹⁰ Geändert mit Beschluss der DV vom 2. Februar 2004

1. Als ordentliches Mitglied der AGZ können natürliche oder juristische Personen¹¹ aufgenommen werden, die alle nachstehenden Bedingungen erfüllen:
 - 1.1. Natürliche Personen, die
 - a) das eidgenössische oder ein gleichwertiges Arztdiplom besitzen;
 - b) im Kanton Zürich niedergelassen sind und/oder eine mit der kantonalen Gesetzgebung im Einklang stehende Tätigkeit im Gesundheitsbereich selbständig oder unselbständig ausüben oder ausgeübt haben;
 - c) sich schriftlich auf die Statuten, die Standesordnung der AGZ und der FMH und die darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ und der FMH verpflichten;¹²
 - d) über einen guten Leumund verfügen.
 - 1.2. Juristische Personen, die
 - a) im Kanton Zürich mit eigener kantonomer Bewilligung eine spitalexterne ambulante ärztliche Institution oder eine spitalexterne Poliklinik betreiben, in welcher ärztliche Leistungen namens und auf Rechnung der juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts erbracht werden;¹³
 - b) sich schriftlich auf die Statuten, die Standesordnung der AGZ der FMH und die darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ und der FMH verpflichten.¹⁴
2. Wer der AGZ als ordentliches Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Generalsekretariat zu richten.
3. Wem die Aufnahme verweigert wird, kann an die Delegiertenversammlung rekurrieren.
4. Ordentliche Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit aufgeben, bleiben ordentliche Mitglieder, auch wenn sie den Kanton Zürich verlassen.

Artikel 13 Assoziierte Mitglieder

1. Als assoziiertes Mitglied der AGZ kann aufgenommen werden, wer alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Das eidgenössische oder ein gleichwertiges Arztdiplom besitzt;
 - b) seinen Arbeitsort ausserhalb des Kantons Zürich hat;
 - c) sich schriftlich auf die Statuten, die Standesordnung der AGZ und der FMH und die darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ und der FMH verpflichtet;¹⁵
 - d) über einen guten Leumund verfügt.
2. Als assoziiertes Mitglied der AGZ können auch Personen ohne Arztdiplom aufgenommen werden, welche sich auf dem Gebiet der Politik, der Bildung, der Medien, der Wirtschaft oder allgemein im Gesundheitswesen für die Belange der Ärzteschaft einsetzen.¹⁶
3. Wer der AGZ als assoziiertes Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Generalsekretariat zu richten.
4. Wem die Aufnahme verweigert wird, kann an die Delegiertenversammlung rekurrieren.

Artikel 14 Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um die Medizin, das Gesundheitswesen oder die AGZ besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

¹¹ Änderungen des Artikels 12 betreffend Aufnahme juristischer Personen bzw. Unterteilung der ordentlichen Mitglieder in natürliche Personen und juristische Personen geändert mit Beschluss der DV vom 12. Juni 2017

¹² Geändert mit Beschluss der DV vom 16. Juni 2025

¹³ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Januar 2022

¹⁴ Geändert mit Beschluss der DV vom 16. Juni 2025

¹⁵ Geändert mit Beschluss der DV vom 16. Juni 2025

¹⁶ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 2. Februar 2004

2. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

BERUFSGRUPPEN

Artikel 15 Berufsgruppen

1. Die ordentlichen Mitglieder der AGZ bilden entsprechend ihrer beruflichen Tätigkeit und den damit zusammenhängenden unterschiedlichen Interessen drei Berufsgruppen:
 - a) Die Berufsgruppe der selbständig Erwerbenden und juristischen Personen;¹⁷
 - b) die Berufsgruppe der unselbständig Erwerbenden;
 - c) die Berufsgruppe der Ärzte in Weiterbildung.¹⁸
2. Die Bildung von Berufsgruppen schafft die Möglichkeit:
 - a) Für gruppenspezifische Geschäfte die direkt Interessierten entscheiden zu lassen;
 - b) für allfällige gruppenspezifische Aufwendungen ausserordentliche Beiträge von den direkt Begünstigten zu verlangen.
3. Die drei Berufsgruppen sind im Vorstand der AGZ vertreten.
4. Die Berufsgruppe der selbständig Erwerbenden umfasst die vorwiegend selbständig erwerbstätigen Mitglieder der AGZ, einschliesslich der juristischen Personen.^{19 20}
5. Die Berufsgruppe der unselbständig Erwerbenden umfasst die unselbständig erwerbstätigen Mitglieder der AGZ, soweit sie nicht in Weiterbildung gemäss Ziffer 6 stehen.²¹
6. Die Berufsgruppe der Ärzte in Weiterbildung umfasst die in einer reglementierten Weiterbildung in Spitälern oder Arztpraxen stehenden Ärzte.²²
7. Die Zuteilung zu den Berufsgruppen bzw. zu den Beitragskategorien (vgl. Art. 18 Ziff. 2) erfolgt bei der Aufnahme in die AGZ durch das Generalsekretariat.
8. Eine Umteilung erfolgt:
 - a) Automatisch auf Ende eines Kalenderjahres, wenn die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur bisherigen Berufsgruppe nicht mehr erfüllt sind;
 - b) auf begründetes schriftliches Gesuch an das Generalsekretariat hin.

RECHTE UND PFLICHTEN

Artikel 16 Rechte

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt:
 - a) An der Mitgliederversammlung (vgl. Art. 21) teilzunehmen;

¹⁷ Geändert mit Beschluss der DV vom 12. Juni 2017

¹⁸ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

¹⁹ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

²⁰ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2023

²¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

²² Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

- b) an der Mitgliederversammlung Antrag an den Vorstand zu stellen;
- c) der Delegiertenversammlungen (vgl. Art. 34) als Zuhörer beizuwohnen;
- d) beim Vorstand Einsprache gegen die Aufnahme neuer Mitglieder zu erheben;
- e) in offenen Sachkommissionen mitzuwirken;
- f) die Dienstleistungen der AGZ zu beanspruchen.

Artikel 17 Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Statuten, die Standesordnung der AGZ und der FMH und die darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ und der FMH zu befolgen;²³
- b) sich für allfällige Verfehlungen gegen die Standesordnung der AGZ und der FMH²⁴ und ganz allgemein im Verhalten gegenüber Patienten, Kollegen, Versicherern und anderen Institutionen der Standesgerichtsbarkeit zu unterziehen. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die vom Ehrenrat, der Kantonalen Paritätischen Kommission oder der Notfalldienstkommission²⁵ der AGZ verfügbaren Massnahmen und Sanktionen zu anerkennen und auferlegte Bussen und Gebühren zu bezahlen.²⁶

2. Datenlieferung²⁷

- 2.1. Die selbständig praktizierenden Mitglieder (natürliche Personen) der Kategorie 1a – 1d und die juristischen Personen der Kategorie 1f gemäss Art. 18 Ziff. 2.1. sind verpflichtet, von der Delegiertenversammlung gefasste Beschlüsse im Hinblick auf die Sicherstellung der Datenparität und der Datengrundlagen für Taxpunktwertverhandlungen zu erfüllen. Die Pflicht umfasst die Daten aller Ärzte, die unter der Verantwortung der praktizierenden Mitglieder der Kategorie 1a – 1d bzw. der juristischen Personen der Kategorie 1f in der Praxis bzw. im Institut tätig sind bzw. unter ihrer ZSR-Nummer abgerechnet werden.
- 2.2 Die Delegiertenversammlung kann verbindlich beschliessen, in welcher Form und welche Praxisdaten die selbständig praktizierenden Mitglieder (natürliche Personen) der Kategorie 1a – 1d und juristischen Personen der Kategorie 1f gemäss Art. 18 Ziff. 2.1. der AGZ oder einer anderen zu bezeichnenden Drittstelle bekannt geben müssen. Falls die Daten an eine Drittstelle geliefert werden, so gilt diese als berechtigt, die Namen der praktizierenden Mitglieder und juristischen Personen, welche die Daten ordnungsgemäss geliefert haben, dem Generalsekretariat der AGZ zu Kontrollzwecken bekannt zu geben. Die im Zusammenhang mit der Datenlieferung von der AGZ mit den Drittstellen sowie von den Drittstellen mit den Daten liefernden Mitgliedern abgeschlossenen Rahmenverträge und die dazugehörigen Anhänge regeln weitere Details. Sie sind verpflichtend für die Daten liefernden Mitglieder.²⁸
- 2.3 Für den Fall der Nicht-Erfüllung der durch die Delegiertenversammlung als verbindlich erklärten Datenlieferungspflichten sind die selbständig praktizierenden Mitglieder (natürliche Personen) der Kategorie 1a – 1d und die juristischen Personen der Kategorie 1f gemäss Art. 18 Ziff. 2.1. verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung festgelegten Beiträge zum Zweck der Sicherstellung der Datenparität und der Datengrundlagen für Taxpunktwertverhandlungen (Ersatzabgaben Datenlieferung) zu bezahlen.

3. Notfalldienst:²⁹

- 3.1. Die praktizierenden Mitglieder der Kategorie 1a – 1e sowie die in einer stationären oder ambulanten Institution ohne 24-Stunden-Notfallversorgung und ohne Versorgungsaufträge des Kantons oder von Gemeinden tätigen Mitglieder der Kategorie 2 und 3 gemäss Art. 18 Ziff. 2.1 sind verpflichtet, nach Massgabe der Bestimmungen des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes, des kantonalen Gesundheitsgesetzes und dessen Ausführungsverordnungen und des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Reglements über die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes im Kanton Zürich in der Notfalldienstorganisation der AGZ mitzuwirken.³⁰

²³ Geändert mit Beschluss der DV vom 16. Juni 2025

²⁴ Geändert mit Beschluss der DV vom 16. Juni 2025

²⁵ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

²⁶ Geändert mit Beschluss der DV vom 29. Januar 2007

²⁷ Artikel 17 Ziff. 2. betreffend Datenlieferungspflicht für juristischer Personen der Kategorie 1f geändert mit Beschluss der DV vom 12. Juni 2017; Ziff. 2.2 und 2.3 ersetzen eine vorherige analoge Bestimmung in Art. 18 Ziff. 4, die aufgehoben wird.

²⁸ Geändert mit Beschluss der DV vom 11. November 2024

²⁹ Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

³⁰ Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

- 3.2. Die praktizierenden Mitglieder der Kategorie 1a – 1e sowie die in einer stationären oder ambulanten Institution ohne 24-Stunden-Notfallversorgung und ohne Versorgungsaufträge des Kantons oder von Gemeinden tätigen Mitglieder der Kategorie 2 und 3 gemäss Art. 18 Ziff. 2.1, welche nicht in der Notfalldienstorganisation der AGZ mitwirken, sind verpflichtet, die vom kantonalen Gesundheitsgesetz bzw. von der Delegiertenversammlung festgelegte Ersatzabgabe gemäss dem von der Delegiertenversammlung beschlossenen Reglement über die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes im Kanton Zürich zu bezahlen, sofern sie nicht gemäss Reglement von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind.³¹
4. Die Mitglieder³² sind verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.³³
5. Die Mitglieder³⁴ sind verpflichtet, dem Generalsekretariat die Aufgabe ihrer Berufstätigkeit zu melden.
6. Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, werden von der Mitgliederbeitragspflicht befreit; sie haben die Beiträge für das laufende Jahr pro rata temporis zu bezahlen.
6. ...³⁵

MITGLIEDERBEITRÄGE

Artikel 18 Mitgliederbeiträge

1. Es gibt folgende Mitgliederbeiträge:
 - 1.1. Kantonale Beiträge
 - a) Allgemeiner jährlicher Grundbeitrag; darin eingeschlossen sind Beiträge zum Zweck der Sicherstellung der Datenparität und der Datengrundlagen für Taxpunktverhandlungen (Ersatzabgaben Datenlieferung)³⁶
 - b) ausserordentliche Beiträge für spezielle Aufgaben (Sonderbeiträge) wie z.B. der MPA-Beitrag
 - c) ...^{37 3839}
 - d) Beiträge der Mitglieder, welche keinen persönlichen Notfalldienst leisten (Ersatzabgaben Notfalldienst)^{40 41}
 - 1.2. Beiträge für die FMH und andere Institutionen, welche von der AGZ eingezogen werden:
 - a) Beiträge zu Handen der FMH;
 - b) weitere Beiträge, welche von der AGZ im Auftrag anderer Institutionen eingezogen werden.
2. Beitragskategorien und Erläuterungen⁴²
 - 2.1. Die Mitglieder sind in folgende Beitragskategorien eingeteilt:^{43, 44, 45}

³¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

³² Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

³³ Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

³⁴ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

³⁵ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

³⁶ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2023

³⁷ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

³⁸ Geändert mit Beschluss der DV vom 12. Juni 2017

³⁹ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2023

⁴⁰ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 6. Februar 2016

⁴¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

⁴² Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

⁴³ Geändert mit Beschluss der DV vom 2. Februar 2004

⁴⁴ Geändert mit Beschluss der DV vom 29. Januar 2007

⁴⁵ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

Beitragskategorie	Mitgliederkategorien
Kategorie 1	Praktizierende Ärzte und juristische Personen⁴⁶⁴⁷
1a	Selbständig praktizierende Ärzte, Pensum 81-100%
1b	Selbständig praktizierende Ärzte, Pensum 61-80%
1c	Selbständig praktizierende Ärzte, Pensum 31-60%
1d	Selbständig praktizierende Ärzte, Pensum bis 30%
1e	Angestellt praktizierende Ärzte
1f	Juristische Personen
1g	Institutsleiter
Kategorie 2	Leitende Spitalärzte
2a	Pensum 81-100%
2b	Pensum bis 80%
2c	Pensum 81-100%, MG VLSS = Reduktion 100.-
2d	Pensum bis 80%, MG VLSS = Reduktion 100.-
Kategorie 3	Oberärzte und Spitalfachärzte
3a	Pensum 81-100%
3b	Pensum bis 80%
Kategorie 4	Ärzte Wohnsitz + Tätigkeit Ausland/ausserkantonale
Kategorie 5	Berufsaufgabe vor AHV-Alter
Kategorie 6	Vorübergehend nicht als Arzt tätig
Kategorie 7	Ärzte in Weiterbildung (analog FMH)
	Ärzte nach definitiver Berufsaufgabe
	Ehrenmitglied
	Ausserordentliche Mitglieder (Studierende)

Erläuterungen⁴⁸

Praktizierende Ärzte und juristische Personen, Kategorie 1:

Natürliche Personen: Vorwiegend ausserhalb des Spitals rechtlich oder faktisch medizinisch eigenverantwortlich, selbständig oder angestellt tätige Ärzte, vorwiegend ambulant tätige Belegärzte und Institutsleiter (ärztliche Leiter von juristischen Personen gemäss Art. 12 Ziffer 1.2).⁴⁹
 Juristische Personen, die im Kanton Zürich mit kantonaler Bewilligung eine ambulante ärztliche Institution betreiben.

Angestellt praktizierende Ärzte, Kategorie 1e: Kombimitgliedschaft mit Passivmitgliedschaft beim VSAO Zürich möglich; gilt nur für Ärzte, die ausschliesslich angestellt tätig sind, nicht aber für selbständig tätige Ärzte, die zusätzlich nebenberuflich angestellt tätig sind.⁵⁰

Leitende Spitalärzte, Kategorie 2: vorwiegend rechtlich oder faktisch medizinisch eigenverantwortlich tätige Ärzte, in der Regel mit eigener Berufsausübungsbewilligung. Chefärzte, leitende Ärzte, vorwiegend stationär tätige Belegärzte (d.h. bei 100% an mehr als 5 Halbtagen am Spital tätig).

Im Spital tätige Oberärzte und Spitalfachärzte, Kategorie 3: vorwiegend im Spital tätige Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung, weitgehend eigenverantwortliche stationäre Tätigkeit, rechtlich unter der Verantwortung eines Chefarztes oder eines leitenden Arztes, in der Regel keine Privatpatienten.

Ärzte in Weiterbildung zu einem Facharzttitle oder Schwerpunkt, Kategorie 7: Ärzte in reglementierter Weiterbildung stationär oder ambulant in Spitälern oder Arztpraxen, inkl. Ärzte, welche schon einen Facharzttitle führen, aber eine zusätzliche Weiterbildung zu einem Facharzttitle oder Schwerpunkt absolvieren.

Für die Einteilung in die Beitragskategorie ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit massgebend.

⁴⁶ Änderungen der Kategorie 1/neue Kategorie 1f juristische Personen geändert mit Beschluss der DV vom 12. Juni 2017

⁴⁷ Änderungen der Kategorie 1a bis 1e und 1g mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2023

⁴⁸ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

⁴⁹ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2023

⁵⁰ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 6. November 2023

2.3. ...⁵¹

2.4. ...⁵²

2.5. ...⁵³

3. Höhe der Beiträge und Reduktionen⁵⁴

3.1. Die Höhe der kantonalen Beiträge (Grundbeitrag einschliesslich Ersatzabgaben für Datenlieferung⁵⁵, ausserordentliche Beiträge, Ersatzabgaben für ⁵⁶Notfalldienst) wird von der Delegiertenversammlung jährlich⁵⁷ festgesetzt.

3.2. Die Höhe des Grundbeitrages beträgt maximal CHF 2'500 ⁵⁸.

3.3. In begründeten Fällen und für Mitglieder, deren jährliches Berufseinkommen das Hundertfache des geschuldeten jährlichen FMH-Grundbeitrages nicht erreicht, werden die FMH-Grundbeiträge auf schriftliches Gesuch an das Generalsekretariat der AGZ hin reduziert oder erlassen.⁵⁹

3.4. In begründeten Einzelfällen, in denen die Bezahlung der Mitgliederbeiträge der AGZ eine unzumutbare Belastung darstellt, werden die Mitgliederbeiträge der AGZ auf schriftliches Gesuch an das Generalsekretariat der AGZ hin reduziert oder erlassen.⁶⁰

4.⁶¹

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel 19 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der AGZ wird durch Tod, Austritt, Erlöschen der Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten ärztlichen Institution⁶² oder Ausschluss beendet.
2. Der Austritt aus der AGZ erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Generalsekretariat auf das Ende eines Kalenderjahres; für das laufende Jahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
3. Der Ausschluss aus der AGZ erfolgt durch:
 - a) Beschluss des Vorstandes für Mitglieder, die ihre geschuldeten Mitgliederbeiträge (Grundbeitrag, ausserordentliche Beiträge, Ersatzabgaben) oder von einem Gremium der AGZ (z.B. Ehrenrat, Kantonale Paritätische Kommission, Notfalldienstkommission etc.) auferlegten Bussen oder Gebühren^{63, 64} trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben;
 - b) Beschluss der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes;
 - c) Urteil des Ehrenrates.
4. Der Ausschluss aus der AGZ zieht automatisch den Ausschluss aus der Sektion, der das Mitglied angehört, nach sich.

⁵¹ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

⁵² Gestrichen mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

⁵³ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

⁵⁴ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

⁵⁵ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2023

⁵⁶ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2023

⁵⁷ Geändert mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

⁵⁸ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2023

⁵⁹ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

⁶⁰ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 3. Februar 2014

⁶¹ Aufgehoben mit Beschluss der DV vom 12. Juni 2017

⁶² Geändert mit Beschluss der DV vom 12. Juni 2017

⁶³ Geändert mit Beschluss der DV vom 29. Januar 2007

⁶⁴ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

5. Eine Wiederaufnahme in die AGZ nach einem Ausschluss gemäss Absatz 3a dieser Bestimmung kann erst erfolgen, wenn alle ausstehenden Beträge sowie eine allenfalls von der Delegiertenversammlung festgelegte Bearbeitungsgebühr bezahlt wurden.⁶⁵

KAPITEL 4: BASIS, SEKTIONEN UND INTERESSENVERBÄNDE

BASIS

Artikel 20 Basis

1. Die Gesamtheit der Mitglieder der AGZ (nachfolgend Basis genannt) stellt den Souverän dar.
2. Sie ist zuständig für:
 - a) ⁶⁶,
 - b) Erlass der Statuten und der Standesordnung, sowie Beschluss über eine allfällige Auflösung der Gesellschaft;⁶⁷
 - c) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr zur Entscheidung vorgelegt werden, und Stellungnahme zu Geschäften, die ihr zur Meinungsbildung vorgelegt werden.
3. Sie ist berechtigt:
 - a) Als Mitgliederversammlung zusammenzutreten (vgl. Art. 21);
 - b) Urabstimmungen zu verlangen (vgl. Art. 22);
 - c) Initiativen einzureichen (vgl. Art. 23).

Artikel 21 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ein Anlass der Begegnung und ein Forum für die gegenseitige Information und Aussprache, zu der alle Mitglieder der AGZ eingeladen sind.
2. Sie findet in der Regel einmal im Jahr statt.
3. Sie wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.
4. Zu den ständigen Traktanden der Mitgliederversammlung gehören namentlich:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten über den Stand und die Tätigkeiten der Gesellschaft;
 - b) Fragestunde an den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für verbindlich erklären.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, verbindlich erklärte Anträge zu bearbeiten und an der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Bericht des Präsidenten werden in der Zürcher ÄrzteZeitung der AGZ veröffentlicht.

⁶⁵ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁶⁶ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁶⁷ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

Artikel 22 Urabstimmung

1. Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder der AGZ auf brieflichem Weg.
2. Eine Urabstimmung erfolgt:
 - a) Auf Antrag von 30% der Delegierten, des Vorstandes, von drei Sektionen oder von 5% der stimmberechtigten Mitglieder der AGZ;⁶⁸
 - b) obligatorisch für den Erlass der Statuten und der Standesordnung sowie für den Beschluss über die Auflösung der AGZ.⁶⁹
3. Anträge auf eine Urabstimmung über angefochtene Beschlüsse der Delegiertenversammlung müssen innerhalb von dreissig Tagen nach deren Veröffentlichung in der Zürcher ÄrzteZeitung der AGZ eingereicht werden.
4. Die Beschlüsse der Urabstimmung erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft, der eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfordert.

Artikel 23 Initiative

1. Drei Sektionen oder 5% der stimmberechtigten Mitglieder der AGZ können dem Vorstand eine Initiative zur Änderung der Statuten oder der Standesordnung einreichen.
2. Einen ausformulierten Entwurf unterbreitet der Vorstand innerhalb eines Jahres der Urabstimmung.
3. Eine allgemeine Anregung nimmt der Vorstand zur weiteren Bearbeitung entgegen und unterbreitet der Delegiertenversammlung innerhalb von zwei Jahren einen Vorschlag.
4. Die Delegiertenversammlung entscheidet, ob der Vorschlag der Urabstimmung unterbreitet wird oder nicht.
5. Initiativen, die dem Gesetz oder den Statuten und der Standesordnung der FMH widersprechen, können von der Delegiertenversammlung für ungültig erklärt werden.

SEKTIONEN

Artikel 24 Sektionen

1. Sektionen sind vereinsrechtlich selbständige Bestandteile der AGZ.
2. Die Statuten der Sektionen bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der AGZ; die Genehmigung wird erteilt, wenn sie dem Gesetz, den Statuten und der Standesordnung der AGZ und der FMH und den darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüssen nicht widersprechen.

Artikel 25 Sektionsarten

1. Innerhalb der AGZ bestehen sechs regionale Sektionen (die Bezirksgesellschaften)⁷⁰....

Artikel 26 Bezirksgesellschaften

1. Die Bezirksgesellschaften sind territorial definierte Sektionen der AGZ.

⁶⁸ Geändert mit Beschluss der DV vom 21. Juni 1999

⁶⁹ Geändert mit Beschluss der DV vom 21. Juni 1999, korrigiert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

⁷⁰ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

2. Die sechs Bezirksgesellschaften sind:
 - a) Der Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon (ZüriMed)⁷¹
 - b) die Ärztesgesellschaft des Zürcher Unterlandes;
 - c) die Ärztesgesellschaft der Bezirke Winterthur und Andelfingen;
 - d) die Gesellschaft der Ärzte des Zürcher Oberlandes;
 - e) die Gesellschaft der Ärzte am Zürichsee;
 - f) die Ärztesgesellschaft des Bezirks Affoltern.
3. Änderungen in der Gebietsabgrenzung sowie Aufteilungen und Zusammenlegungen von Bezirksgesellschaften bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der AGZ.
4. Die Bezirksgesellschaften haben namentlich folgende, ihr von der AGZ übertragene Aufgaben:
 - a) Die operative Planung und Organisation des ambulanten allgemeinen ärztlichen Notfalldienstes im Auftrag und nach Weisung der AGZ⁷²
 - b) die Koordination von regionalen Fortbildungsveranstaltungen;⁷³
 - c) die Förderung der Meinungsbildung in der Ärzteschaft und der Öffentlichkeit.
5. ...⁷⁴
6. ...⁷⁵
7. ...⁷⁶

Artikel 27 Sektion Universität...⁷⁷

Artikel 28 Sektion Weiterbildung ...⁷⁸

Artikel 29⁷⁹ Mitgliedschaft in den Sektionen

1. Jeder selbständig tätige Arzt bzw. jeder in einer Arztpraxis oder ambulanten Institution angestellte Assistent wird durch seine Aufnahme in die AGZ automatisch auch ordentliches Mitglied der Bezirksgesellschaft des Praxis- bzw. Arbeitsortes (Erstpraxis).
2. Niemand kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Sektionen sein.
3. Die nicht in der freien Praxis tätigen Ärzte werden bei der Aufnahme in die AGZ administrativ der Bezirksgesellschaft des Arbeitsortes zugeordnet. Eine automatische ordentliche Mitgliedschaft in der betreffenden Bezirksgesellschaft wird dadurch nicht begründet. Die Bezirksgesellschaften können für diese AGZ-Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliedschaft vorsehen.
4. Die juristischen Personen werden bei der Aufnahme in die AGZ administrativ der Bezirksgesellschaft zugeteilt, in der der Standort der von der juristischen Person betriebenen ambulanten ärztlichen Institution liegt. Eine automatische ordentliche Mitgliedschaft in der betreffenden Bezirksgesellschaft wird dadurch nicht begründet. Die Bezirksgesellschaften können für diese AGZ-Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliedschaft vorsehen.⁸⁰
5. ...⁸¹

⁷¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

⁷² Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

⁷³ Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

⁷⁴ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

⁷⁵ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

⁷⁶ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

⁷⁷ Aufgehoben mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁷⁸ Aufgehoben mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁷⁹ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁸⁰ Geändert mit Beschluss der DV vom 12. Juni 2017

⁸¹ Aufgehoben mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

6. ...⁸²
7. ...⁸³
8. Jedes Mitglied der AGZ kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seiner Sektion aus der Sektion austreten.
9. Die Sektionen sind berechtigt, Mitglieder auszuschliessen.
10. Der Vorstand der ausschliessenden Sektion kann dem Vorstand der AGZ den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes aus der AGZ beantragen.
11. ...⁸⁴

Artikel 30 Vertretung in Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenz

1. Die Sektionen haben Anspruch auf Vertretung in der Delegiertenversammlung (vgl. Art. 34).
2. Sie sind durch ihren Präsidenten in der kantonalen Präsidentenkonferenz vertreten (vgl. Art. 44).

FACHGESELLSCHAFTEN UND BERUFSVERBÄNDE

Artikel 31 Fachgesellschaften und Berufsverbände

1. Als ärztliche Fachgesellschaften (nachfolgend Fachgesellschaften genannt) gelten privatrechtliche Vereinigungen von Ärzten einer gleichen oder ähnlichen Fachrichtung im Kanton Zürich, zwecks Vertretung ihrer spezifischen Interessen.
2. Als ärztliche Berufsverbände (nachfolgend Berufsverbände genannt) gelten privatrechtliche Vereinigungen von Ärzten mit einem gleichen oder ähnlichen beruflichen Status im Kanton Zürich, zwecks Vertretung ihrer spezifischen Interessen.
3. Fachgesellschaften und Berufsverbände werden zusammen als ärztliche Interessenverbände (nachfolgend Interessenverbände genannt) bezeichnet.
4. Interessenverbände, deren Statuten dem Gesetz, den Statuten und der Standesordnung der AGZ und der FMH und den darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüssen nicht widersprechen, werden von der AGZ als Partnergesellschaften anerkannt.
5. Sie haben Anspruch auf Vertretung in der Delegiertenversammlung (vgl. Art. 34).
6. Sie sind durch ihren Präsidenten in der kantonalen Präsidentenkonferenz vertreten (vgl. Art. 44).
7. Die Fachgesellschaften übernehmen die operative Planung und Organisation von bezirksinternen und kantonsweiten spezialärztlichen Notfalldiensten, soweit solche bestehen, im Auftrag und nach Weisung der AGZ. Sie können die Planung und Organisation von nur bezirksinternen spezialärztlichen Notfalldiensten an die zuständige Bezirksgesellschaft delegieren.⁸⁵

KAPITEL 5: ORGANE

⁸² Aufgehoben mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁸³ Aufgehoben mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁸⁴ Aufgehoben mit Beschluss der DV vom 16. November 2020

⁸⁵ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

Artikel 32 Organe

1. Die Organe der AGZ sind:
 - a) Delegiertenversammlung (vgl. Art. 34);
 - b) Vorstand (vgl. Art. 39);
 - c) Kantonale Präsidentenkonferenz (vgl. Art. 44);
 - d) Revisionsstelle (vgl. Art. 45);
 - e) Ehrenrat (vgl. Art. 46);
 - f) Ombudsstelle (vgl. Art. 47);
 - g) Beschwerdeprüfungskommissionen (vgl. Art. 48)
 - h) Notfalldienstkommission (vgl. Art. 48bis) ⁸⁶.

Artikel 33 Unvereinbarkeit

1. Niemand kann gleichzeitig mehreren Organen angehören.
2. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:
 - a) Der Präsident, der gleichzeitig Vorsitzender der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung sowie Mitglied des Vorstandes ist;
 - b) die Mitglieder der kantonalen Präsidentenkonferenz, des Ehrenrates, der Ombudsstelle, der Beschwerdeprüfungskommissionen und der Notfalldienstkommission, die gleichzeitig Mitglieder der Delegiertenversammlung sein können.
 - c) Das Mitglied des Vorstandes, welches gleichzeitig Präsident der Notfalldienstkommission ist. ⁸⁷
 - d) Die Mitglieder des Vorstandes, welche gleichzeitig Mitglieder der KPK sein können. ⁸⁸

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Artikel 34 Funktion und Zusammensetzung^{89, 90}

1. Die Delegiertenversammlung ist, unter Vorbehalt der Befugnisse der Basis, das oberste Organ der AGZ.
2. Sie wird vom Präsidenten geleitet und besteht aus 35 von den Bezirksgesellschaften, 35 von den Fachgesellschaften und jeweils 2 von den Berufsverbänden und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich gewählten Delegierten. Die Delegierten der Bezirksgesellschaften, der Fachgesellschaften, der Berufsverbände und der Medizinischen Fakultät der Universität müssen in jedem Fall Mitglied der AGZ sein.⁹¹
3. Die Verteilung der 35 Sitze der Bezirksgesellschaften erfolgt nach folgenden Regeln:
 - a) Jede Bezirksgesellschaft hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze;
 - b) allfällig verbleibende Sitze werden unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl unter den Bezirksgesellschaften verteilt, wobei nur jene Mitglieder berücksichtigt werden, die gleichzeitig AGZ-Mitglied sind;⁹²
 - c) keine Sektion kann mehr als neun Sitze belegen.
4. Die Verteilung der 35 Sitze der Fachgesellschaften erfolgt nach folgenden Regeln:

⁸⁶ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁸⁷ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁸⁸ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁸⁹ Geändert mit Beschluss der DV vom 29. Januar 2007

⁹⁰ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁹¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 15. Juni 2026

⁹² Geändert mit Beschluss der DV vom 15. Juni 2026

- a) Die Fachgesellschaften, deren Mitgliederzahl eine von der Delegiertenversammlung festgesetzte Mindestzahl erreicht, haben Anspruch auf mindestens je einen Sitz;
 - b) die Fachgesellschaften, deren Mitgliederzahl unter der festgesetzten Mindestzahl liegt, müssen sich für die Wahl eines Delegierten mit einer anderen Fachgesellschaft zusammenschliessen;
 - c) für die Berechnung der Mitgliederzahlen werden nur Mitglieder berücksichtigt, die gleichzeitig Mitglied bei der AGZ sind;⁹³
 - e) allfällig verbleibende Sitze werden unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl unter den Interessenverbänden verteilt;
 - f) keine Fachgesellschaft kann mehr als fünf Sitze belegen.
5. Jeder durch die Delegiertenversammlung anerkannte Berufsverband und die Medizinische Fakultät der Universität Zürich haben unabhängig von der Anzahl Mitglieder Anspruch auf je zwei Sitze.
 6. Die Sitzverteilung wird vor jeder Gesamterneuerung der Delegiertenversammlung durch die Präsidentenkonferenz für die nächste Amtsperiode festgesetzt.
 7. Niemand kann gleichzeitig Delegierter mehrerer Vereine sein.
 8. Die Bezirksgesellschaften, Fachgesellschaften, die von der Delegiertenversammlung anerkannten Berufsverbände sowie die Medizinische Fakultät der Universität Zürich nennen dem Generalsekretariat jeweils anlässlich der Gesamterneuerungswahlen Ersatzdelegierte, die im Verhinderungsfall von Delegierten vertretungsweise zur Teilnahme an Delegiertenversammlungen bevollmächtigt werden können (Artikel 38 Ziffer 3).⁹⁴

Artikel 35 Wahlen

1. Die Wahlen für die Gesamterneuerung der Delegiertenversammlung finden alle vier Jahre, jeweils in einem ungeraden Jahr, statt.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder der AGZ sind in der Sektion, der sie angehören, aktiv und passiv wahlberechtigt.
3. ...⁹⁵
4. Die Wahlen der Delegierten der Sektionen werden durch die betroffenen Sektionen durchgeführt⁹⁶.
5. ...⁹⁷
6. Die Wahlen der Delegierten der Interessenverbände werden durch die betroffenen Vereine durchgeführt.
7. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.
8. Der Amtsantritt erfolgt auf die Delegiertenversammlung im Herbst des Jahres der Gesamterneuerung.
9. Falls ein Delegierter (eine Delegierte) vorzeitig ausscheidet, stellt die delegierende Sektion bzw. der delegierende Interessenverband einen Ersatz für die verbleibende Amtszeit.

Artikel 36 Verantwortung, Befugnisse und Aufgaben

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Verantwortung:
 - a) Festlegung des Leitbildes und der langfristigen Zielsetzungen;
 - b) Zuteilung der Mittel zwecks Erreichung dieser Ziele;
 - c) Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes der Gesellschaft;
 - d) Kontrolle der Geschäftsführung im Hinblick auf die Verfolgung der festgelegten Ziele;

⁹³ Geändert mit Beschluss der DV vom 15. Juni 2026

⁹⁴ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 29. Januar 2024

⁹⁵ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁹⁶ Geändert mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

⁹⁷ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

- e) Kontrolle der Rechnungsführung und der Finanzverwaltung.

2. Der Delegiertenversammlung sind folgende Befugnisse vorbehalten:

- a) Genehmigung von Änderungen der Statuten (Art. 6 Ziffer 2) und der Standesordnung (Art. 7 Ziffer 2) und Erlass der allgemeinverbindlichen Ausführungsverordnungen zu Statuten und Standesordnung^{98 99}
- b) Erlass der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung und der Reglemente für den Ehrenrat, die Beschwerdestelle, die Beschwerdeprüfungskommissionen, den ärztlichen Notfalldienst im Kanton Zürich^{100, 101}, die Familienausgleichskasse und für den Berufsbildungsfonds „Fonds für die MPA-Ausbildung“ sowie das dazugehörige Ausführungsreglement;¹⁰²
- c) Anerkennung der Fachgesellschaften und Berufsverbände, die berechtigt sind, in der Delegiertenversammlung vertreten zu sein (nachfolgend anerkannte Interessenverbände genannt);
- d) Festsetzung der Mindestmitgliederzahl der anerkannten Interessenverbände für den Anspruch auf einen eigenen Sitz in der Delegiertenversammlung;
- e) Genehmigung von Abschluss und Kündigung von Verträgen und Abkommen mit Behörden und anderen Institutionen;
- f) Übertragung von besonderen Geschäften an die Delegierten der direkt interessierten Berufsgruppen mit genauer Abgrenzung ihrer Verantwortung und Befugnisse;
- g) Wahl des Vorstandes, der Revisionsstelle, des Ehrenrates, der Ombudsstelle, der Mitglieder der Notfalldienstkommission¹⁰³, der Beschwerdeprüfungskommissionen, des Präsidenten und der Mitglieder der MPA-Fondskommission¹⁰⁴ und der Delegierten der AGZ in die schweizerische Ärztekammer (wobei der Präsident der AGZ von Amtes wegen Einsitz nimmt) und in den schweizerischen Ehrenrat;
- h) Einsetzen von ständigen Kommissionen;
- i) Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder der Gesellschaftsorgane;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern aus der Gesellschaft;
- k) als Aufsichtsorgan über die MPA-Fondskommission die Bestimmung einer Geschäfts-, einer Inkasso- sowie einer Revisionsstelle, den Erlass eines Ausführungsreglements, die periodische Überprüfung des Leistungskatalogs, die Entscheide über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission sowie die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.¹⁰⁵

3. Die jährlich wiederkehrenden Aufgaben der Delegiertenversammlung sind namentlich:

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes für das Vorjahr;
- b) Beschluss über Jahresrechnung und Bilanz des Vorjahres sowie über die Verwendung des Geschäftsergebnisses;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge einschliesslich der Ersatzabgaben für Datenlieferung und Notfalldienst an die AGZ, an die Familienausgleichskasse und an den Fonds für die Ausbildung der Medizinischen Praxisassistentinnen;¹⁰⁶
- d) Beschluss über den Mindest-Umfang der Notfalldienstpflcht gemäss dem im Reglement über den ärztlichen Notfalldienst im Kanton Zürich festgelegten Punktesystem;¹⁰⁷
- e) Genehmigung des jährlichen Aktionsplanes und Budgets;
- f) Beschluss über die Kreditlimite für nicht budgetierte Ausgaben des Vorstandes.

Artikel 37 Konstituierung und Organisation

- 1. Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.
- 2. Organisation und Verfahren der Delegiertenversammlung sowie Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

⁹⁸ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

⁹⁹ Geändert mit Beschluss der DV vom 16. Juni 2025

¹⁰⁰ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

¹⁰¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

¹⁰² Eingefügt mit Beschluss der DV vom 2. Juni 2014

¹⁰³ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

¹⁰⁴ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 2. Juni 2014

¹⁰⁵ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 2. Juni 2014

¹⁰⁶ Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

¹⁰⁷ Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

3. Der Vorstand kann anordnen, dass die Delegierten ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung geregelt.¹⁰⁸

Artikel 38 Versammlungen

1. Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens dreimal zu ordentlichen Versammlungen zusammen.
2. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen:
 - a) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung;
 - b) auf Verlangen von zwanzig Delegierten, des Vorstandes, von drei Sektionen oder 10% der Mitglieder der AGZ.
3. Die Vertretung abwesender Delegierter durch andere gewählte Delegierte ist ausgeschlossen. Die delegierende Organisation kann im Verhinderungsfall eine/n Ersatzdelegierte/n zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.¹⁰⁹
4. ¹¹⁰
5. Die Mitglieder des Vorstandes und der Generalsekretär nehmen an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil.
6. Alle Mitglieder der AGZ sind berechtigt, den Beratungen der Delegiertenversammlung als Zuhörer beizuwohnen.
7. Eine ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.
- 8.¹¹¹
 - a). Sie beschliesst in der Regel in offener Abstimmung bzw. Wahl und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - b). Eine geheime Abstimmung ist bei Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft erforderlich. Zudem können zwanzig Delegierte eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
 - c). Um gewählt zu werden, benötigt ein Kandidat in jedem Fall 10 Stimmen. Sofern bei Wahlen mehr Kandidaten als Vakanzen bestehen, scheidet bei jedem Wahlgang der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
9. Die Traktandenliste der Delegiertenversammlung wird allen Mitgliedern der AGZ bekannt gegeben.
10. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in der Zürcher ÄrzteZeitung der AGZ veröffentlicht.
11. Sie werden endgültig, wenn innerhalb von dreissig Tagen nach ihrer Veröffentlichung keine Urabstimmung verlangt worden ist.

VORSTAND

Artikel 39 Funktion und Zusammensetzung

1. Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ der AGZ.
2. Er besteht aus einem Präsidium, das durch den Präsidenten/die Präsidentin oder durch zwei Co-Präsidenten/Präsidentinnen wahrgenommen werden kann, und sechs bis acht weiteren Mitgliedern. Alle

¹⁰⁸ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 25. August 2020

¹⁰⁹ Geändert mit Beschluss der DV vom 29. Januar 2024

¹¹⁰ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 29. Januar 2024

¹¹¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 6. November 2023

statutarischen Erwähnungen des Präsidiums gelten sinngemäss auch für die zwei Co-Präsidenten/Präsidentinnen.¹¹²

3. In der Regel stammen mindestens vier Vorstandsmitglieder aus der Berufsgruppe der selbständig Erwerbenden und mindestens drei aus den beiden Berufsgruppen der unselbständig Erwerbenden und der in Weiterbildung Stehenden.

Artikel 40 Wahlen

1. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
2. Die Wahlen für die Gesamterneuerung des Vorstandes finden alle vier Jahre, jeweils in einem geraden Jahr, statt.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.
4. Der Amtsantritt erfolgt am Anfang des der Gesamterneuerung folgenden Kalenderjahres.
5. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wählt die Delegiertenversammlung in der Regel einen Ersatz für die verbleibende Amtsdauer.

Artikel 41 Verantwortung, Befugnisse und Aufgaben

1. Der Vorstand hat folgende Verantwortung:
 - a) Langfristige Planung;
 - b) frühzeitiges Erkennen von Problemen, Gefahren und Chancen sowie Ergreifen der adäquaten Massnahmen;
 - c) Sicherstellung der Kommunikation innerhalb der Gesellschaft und mit der Öffentlichkeit;
 - d) Verwaltung der Finanzen;
 - e) Überwachung der Einhaltung von Statuten, Standesordnung der AGZ und der FMH und der darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ und der FMH;¹¹³
 - f) Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsstelle.
2. Dem Vorstand sind folgende Befugnisse vorbehalten:
 - a) Anstellung des Generalsekretärs und allfälliger anderer Mitarbeiter;
 - b) Einsetzung bzw. Berufung von Kommissionen, Beratern, Experten und Verhandlungsdelegationen;
 - c) Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand, der Reglemente für Kommissionen und Verhandlungsdelegationen und der Stellenbeschreibungen des Generalsekretärs und anderer Mitarbeiter, Berater und Experten;
 - d) Beschluss über die Beteiligung oder die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen;
 - e) Beschluss über einmalige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben im Rahmen der festgesetzten Kreditlimite.
 - f) ¹¹⁴
 - g) ¹¹⁵
3. Die ständigen bzw. jährlich wiederkehrenden Aufgaben des Vorstandes sind namentlich:
 - a) Ausarbeiten des jährlichen Aktionsplanes und Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - b) Vorbereitung und Antragstellung über die der Delegiertenversammlung vorzulegenden Geschäfte;
 - c) Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
 - d) Herausgabe der Zürcher ÄrzteZeitung der AGZ.

¹¹² Eingefügt mit Beschluss der DV vom 8. November 2021

¹¹³ Geändert mit Beschluss der DV vom 16. Juni 2025

¹¹⁴ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

¹¹⁵ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

Artikel 42 Konstituierung und Organisation

1. Der Vorstand entscheidet als Kollegium.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Er verteilt seine Geschäfte für Vorbereitung und Vollzug nach Abteilungen auf seine Mitglieder.
4. Die Abteilungen umfassen einen oder mehrere fest zugeteilte Geschäftsbereiche (nachfolgend Ressorts genannt).
5. Der Präsident hat in erster Linie folgende Aufgaben:
 - a) Führung des Vorstandes und Koordination der Tätigkeit der Abteilungen;
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung;
 - d) Einberufung der kantonalen Präsidentenkonferenz;
 - e) Sprachrohr und Vertretung der Gesellschaft nach aussen.
6. Sofern das Präsidium mit nur einer Person besetzt wird, bestimmt der Vorstand aus seinen Mitgliedern einen Vizepräsidenten, welcher den Präsidenten unterstützt und ihn vertritt. Sofern das Präsidium als Co-Präsidium im Sinne von Art. 39 Ziffer 2 besetzt wird, unterstützen und vertreten sich die beiden Co-Präsidenten gegenseitig.¹¹⁶
7. Die Leiter der Abteilungen haben namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Selbständige Führung ihrer Abteilungen;
 - b) Einsetzung von Leitern und Fachkommissionen für einzelne Ressorts oder Ressortgruppen ihrer Abteilung mit der Genehmigung des Vorstandes;
 - c) Vertreten der Angelegenheiten ihrer Abteilungen an der Delegiertenversammlung.
8. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil.
9. Organisation und Verfahren des Vorstandes sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 43 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen können auf Verlangen jedes Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
2. Der Generalsekretär nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Je nach Bedarf können weitere Personen zur Teilnahme eingeladen werden.
4. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

KANTONALE PRÄSIDENTENKONFERENZ

Artikel 44 Kantonale Präsidentenkonferenz

1. Die kantonale Präsidentenkonferenz ist der Beirat des Vorstandes.
2. Sie besteht aus den Präsidenten der AGZ, der Sektionen und der Interessenverbände.
3. Die kantonale Präsidentenkonferenz hat folgende Aufgaben:

¹¹⁶ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Januar 2022

- a) Beratung des Vorstandes;
 - b) Informationsaustausch zwischen Vorstand, Sektionen und Interessenverbänden;
 - c) Bearbeitung von Vorstandsprojekten.
4. Die kantonale Präsidentenkonferenz konstituiert sich selbst und wählt einen Vorsitzenden (eine Vorsitzende) aus ihrer Mitte.
 5. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidenten zusammen.
 6. Fünf Mitglieder der kantonalen Präsidentenkonferenz können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
 7. Die Mitglieder der kantonalen Präsidentenkonferenz können sich durch die Vizepräsidenten ihrer Vereine vertreten lassen.
 8. Das Verfahren der kantonalen Präsidentenkonferenz sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder werden in einem separaten Reglement geregelt.

REVISIONSSTELLE

Artikel 45 Revisionsstelle

1. Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle für zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
2. Die Aufgaben der Revisionsstelle sind:
 - a) Prüfung der Betriebs-, Vermögens- und Spezialrechnungen der AGZ;
 - b) Prüfung der Buchhaltung;
 - c) Prüfung der Vermögensverwaltung;
 - d) Berichterstattung an die Delegiertenversammlung.

EHREN RAT

Artikel 46 Ehrenrat¹¹⁷

1. Der Ehrenrat ist die Standeskommission der AGZ.
2. Er besteht aus einem Präsidenten, vier bis sechs Ehrenrichtern und einem juristischen Sekretär.
3. Im Ehrenrat müssen beide Geschlechter vertreten sein.
4. Präsident und Ehrenrichter werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.
5. Der juristische Sekretär wird vom Vorstand gewählt.
6. Das Generalsekretariat erfüllt die Funktion einer Kontaktadresse für den Ehrenrat.

¹¹⁷ Geändert mit Beschluss der DV vom 6. Juni 2016 (Ziffer 1, 8, 9, 11 und 12)

7. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beurteilung von eingeklagten Verletzungen der Statuten, der Standesordnung der AGZ und der FMH oder der darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ und der FMH;¹¹⁸
 - b) Vermittlungsversuch bei Streitigkeiten zwischen Ärzten;
 - c) Einleitung von Rechtsschritten gegen fehlbare Mitglieder der AGZ.
8. Anzeiger oder Kläger
- 8.1. Verstösse gegen die Statuten, die Standesordnung der AGZ und der FMH oder der darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ und der FMH können von Mitgliedern und Dritten angezeigt werden.¹¹⁹
- 8.2. Parteistellung haben in jedem Fall der Vorstand, die Ombudsstelle und die Beschwerdeprüfungskommissionen. Parteistellung haben zudem, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben und sich gegenüber dem Ehrenrat schriftlich als Partei erklären:
 - a) Mitglieder der AGZ und der FMH
 - b) Patientinnen und Patienten bei Verfahren wegen Verletzung der Menschenwürde oder wegen Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses (Art. 4 Abs. 2 StaO FMH).
- 8.3. Mutwilligen Anzeigern können Verfahrens- und Parteikosten auferlegt werden.
9. Die Strafbefugnisse des Ehrenrates sind:
 - a) Verweis;
 - b) Bussen von CHF 1'000.-- bis CHF 50'000.--;
 - c) Suspendierung der Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit
 - d) Ausschluss aus der AGZ;
 - e) Mitteilung an die zuständige Gesundheitsdirektion oder geeignete Krankenversicherungsorgane;
 - f) Veröffentlichung des Urteils in der Zürcher Ärztezeitung der AGZ und in der Schweizerischen Ärztezeitung.
 - g) Supervision
10. Die einzelnen Sanktionen können miteinander verbunden werden.
11. Die Urteile des Ehrenrates können an die Standeskommission FMH weitergezogen werden.
12. Konstituierung und Verfahren des Ehrenrates sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder werden in einem separaten Reglement (Reglement über das Verfahren vor dem Ehrenrat der AGZ) geregelt.

OMBUDSSTELLE

Artikel 47 Ombudsstelle

1. Die Ombudsstelle ist eine unabhängige Beschwerde- und Vermittlungsinstanz der AGZ.
2. Sie besteht aus je einer männlichen und einer weiblichen Ombudsperson.¹²⁰
3. Die Ombudspersonen werden durch die Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.¹²¹
4. Das Generalsekretariat erfüllt die Funktion einer Kontaktadresse für die Ombudsstelle.

¹¹⁸ Geändert mit Beschluss der DV vom 16. Juni 2025

¹¹⁹ Geändert mit Beschluss der DV vom 16. Juni 2025

¹²⁰ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

¹²¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

5. Die Ombudsstelle hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der ihr unterbreiteten Beschwerden gegen Mitglieder der AGZ;
 - b) Herbeiführen einer Verständigung zwischen den Parteien;
 - c) Einleitung einer Klage bei Verletzungen der Statuten, der Standesordnung der AGZ und der FMH und der darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ und der FMH beim Ehrenrat.¹²²
6. Konstituierung und Verfahren der Ombudsstelle sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder werden in einem separaten Reglement geregelt.

BESCHWERDEPRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Artikel 48 Beschwerdeprüfungskommissionen

1. Die Beschwerdeprüfungskommissionen sind:
 - a) Die Kantonale Paritätische Kommission;¹²³
 - b) ...¹²⁴
2. Die Mitglieder der Beschwerdeprüfungskommissionen werden durch die Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kantonale Paritätische Kommission hat die Aufgaben:
 - a) Als Begutachtungsinstanz ärztliche Honorarrechnungen, die der Bindung an gesetzliche oder vertragliche Sozialversicherungstarife unterliegen, zu überprüfen;
 - b) als Schlichtungsinstanz Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankenversicherern, die dem Krankenversicherungsgesetz (nachfolgend KVG genannt) unterstellt sind, vor der Einleitung eines Verfahrens beim Kantonalen Schiedsgericht zu behandeln;
 - c) weitere Funktionen gemäss dem Kantonalen Anschlussvertrag zum Rahmenvertrag TARMED zu übernehmen.¹²⁵
4. ...¹²⁶
5. Das Generalsekretariat erfüllt die Funktion einer Kontaktadresse für die Beschwerdeprüfungskommissionen.
6. Die Aufgaben, Zusammensetzung, Konstituierung und Verfahren der Beschwerdeprüfungskommissionen sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder werden in separaten Reglementen geregelt.

NOTFALLDIENSTKOMMISSION

Art. 48bis Notfalldienstkommission¹²⁷

1. Die Notfalldienstkommission (NFDK) der AGZ ist ein Organ im Sinne von Art. 32 Ziff. 1 lit. h.

¹²² Geändert mit Beschluss der DV vom 16. Juni 2025

¹²³ Geändert mit Beschluss der DV vom 2. Februar 2004

¹²⁴ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

¹²⁵ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 2. Februar 2004

¹²⁶ Gestrichen mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

¹²⁷ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

2. Sie besteht aus einem Präsidenten und einem juristischen Sekretär und je 2 Vertretern der sechs Bezirksgesellschaften sowie derjenigen Fachgesellschaften, welche einen kantonsweiten spezialärztlichen Notfalldienst gemäss Art. 31 Ziffer 7 organisieren.^{128, 129}
3. Die Mitglieder der NFDK werden durch die Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.¹³⁰
4. Das Generalsekretariat erfüllt die Funktion einer Kontaktadresse, beim Generalsekretariat ist eine Geschäftsstelle für die NFDK eingerichtet.^{131, 132 133}
5. Die NFDK hat namentlich folgende Aufgaben ¹³⁴:
 - a) Behandlung von Rekursen von Mitgliedern gegen Entscheide der Geschäftsstelle der Notfalldienstorganisation betreffend Ausschluss, Ausnahme und Dispensation vom Notfalldienst und Höhe der Ersatzabgabe,
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Fachgruppen und der Bezirksgesellschaft,
 - c) Definition von verbindlichen Eckwerten gemäss dem Reglement für die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes im Kanton Zürich (Grösse von Notfalldienstkreisen, Richtwerte für den Umfang der Dienstpflicht, Instrumente zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle),
 - d) Beantwortung allgemeiner Fragen rund um den Notfalldienst.
6. Konstituierung und Verfahren der NFDK sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder werden in einem separaten Reglement geregelt.

KAPITEL 6: GENERALSEKRETARIAT

Artikel 49 Generalsekretariat

1. Das Generalsekretariat ist die Geschäftsstelle der AGZ.
2. Es wird vom Generalsekretär geleitet.
3. Das Generalsekretariat ist:
 - a) Auskunft- und Beratungsstelle für die Mitglieder der AGZ;
 - b) Koordinationsstelle der Sektionen und Interessenverbände;
 - c) Kontaktadresse des Ehrenrates, der Ombudsstelle und der Beschwerdeprüfungskommissionen¹³⁵
^{136,}
 - d) Kontaktstelle für Medienschaffende,
 - e) Geschäftsstelle des MPA-Fonds,¹³⁷
 - f) Geschäftsstelle der Notfalldienstkommision.¹³⁸
4. Das Generalsekretariat hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Sekretariats- und Kanzleiarbeiten für die Delegiertenversammlung, den Vorstand und den Generalsekretär;
 - b) Führung der Kasse und des Rechnungswesens;

¹²⁸ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

¹²⁹ Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

¹³⁰ Geändert mit Beschluss der DV vom 31. Oktober 2002

¹³¹ Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

¹³² Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

¹³³ Geändert mit Beschluss der DV vom 5. November 2018

¹³⁴ Geändert mit Beschluss der DV vom 5. November 2018

¹³⁵ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 30. Januar 2012

¹³⁶ Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

¹³⁷ Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

¹³⁸ Geändert mit Beschluss der DV vom 25. September 2017

- c) Führung des Archives;
- d) administrative Durchführung der Aufnahme neuer Mitglieder;
- e) Führen des Mitgliederregisters;
- f) Organisation der Wahlen der Delegierten der Sektionen in die Delegiertenversammlung.

5. Das Generalsekretariat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Generalsekretär;
- b) den notwendigen Angestellten.

6. Organisation und Führung des Generalsekretariates sind Sache des Generalsekretärs.

Artikel 50 Generalsekretär bzw. Generalsekretärin

1. Der Generalsekretär ist der geschäftsführende Funktionär der AGZ.
2. Er wird vom Vorstand gewählt und angestellt.
3. Der Präsident ist gegenüber dem Generalsekretär weisungsbefugt.
4. Der Generalsekretär nimmt an den Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 51 Funktion, Befugnisse und Aufgaben

1. Die Funktionen des Generalsekretärs sind:
 - a) Unterstützung des Vorstandes;
 - b) Leitung des Generalsekretariates.
2. Dem Generalsekretär sind folgende Befugnisse vorbehalten:
 - a) Festlegung der Organisation des Generalsekretariates;
 - b) Erlass des Reglements für das Generalsekretariat und der Stellenbeschreibungen der Angestellten des Generalsekretariates;
 - c) Anstellung der Angestellten des Generalsekretariates.
3. Der Generalsekretär hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes;
 - c) Führung des Dienstleistungsbetriebes der AGZ;
 - d) Verwaltung des Fonds für die Ausbildung der Medizinischen Praxisassistentinnen.

Artikel 52 Rechte und Pflichten

1. Rechte, Pflichten und Lohn des Generalsekretärs werden in einem vom Vorstand ausgefertigten Anstellungsvertrag und einer Stellenbeschreibung geregelt.

KAPITEL 7: FINANZEN

Artikel 53 Geldmittel

1. Die Geldmittel der AGZ bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen;
 - b) Erlös aus Dienstleistungen;

- c) allfälligen Zuwendungen;
- d) Vereinsvermögen und allfälligen Immobilien;
- e) allfälligen Vermögenserträgen;
- f) allfälligen weiteren Geldern irgendwelcher Art.

Artikel 54 Rechnungslegung und Haftung

1. Die AGZ führt folgende Rechnungen:
 - a) Betriebsrechnung;
 - b) Vermögensrechnung;
 - c) allfällige Spezialrechnungen für einzelne Bestandteile der Betriebsrechnung.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Für die Verbindlichkeiten der AGZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

KAPITEL 8: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 55 Auflösung

1. Die Auflösung der AGZ wird durch Urabstimmung beschlossen; sie erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
3. Sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt, fällt ein allfälliger Liquidationsgewinn an die FMH mit dem Auftrag, den Betrag entsprechend dem Zweck der aufgelösten AGZ zu verwenden.

KAPITEL 9: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 56 Vorbereitende Massnahmen

1. 1. Januar 1997: Übergang des bisherigen Sekretariates in das Generalsekretariat gemäss den neuen Statuten.
2. Erstes Quartal 1997: Gründung der Sektionen Universität und Weiterbildung gemäss den neuen Statuten.
3. Zweites Quartal 1997: Genehmigung der Statuten der Sektionen und Anerkennung der ärztlichen Fachgesellschaften und ärztlichen Berufsverbände, deren Statuten dem Gesetz, den Statuten und der Standesordnung der AGZ und der FMH und den darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüssen nicht widersprechen, durch die Generalversammlung.
4. Zweites Semester 1997: Wahl der Delegierten der Sektionen und der Interessenverbände in die Delegiertenversammlung gemäss den neuen Statuten.

Artikel 57 Inkrafttreten der neuen Statuten

1. 1. Januar 1998: Inkrafttreten der neuen Statuten und Ablösung der Generalversammlung und der bisherigen Delegiertenversammlung durch die neue Delegiertenversammlung; diese bleibt bis zur Delegiertenversammlung im Herbst 2001 im Amt.

2. Zweites Semester 1998: Wahlen aller gemäss den neuen Statuten von der Delegiertenversammlung zu wählenden Organe und Delegationen.
3. 1. Januar 1999: Ablösung des bisherigen Vorstandes, der bisherigen Revisionsstelle, des bisherigen Ehrenrates, der bisherigen Beschwerdestelle, der bisherigen Beschwerdeprüfungskommissionen und der bisherigen Delegationen in die Schweizerische Ärztekammer und den Schweizerischen Ehrenrat durch neu gewählte Organe und Delegationen.
4. 1. Juli 1999: Ablösung der bisherigen ständigen Kommissionen durch die von der Delegiertenversammlung neu gewählten Kommissionen.

Artikel 58 Geschäftsführung und Finanzen

1. Der bisherige Vorstand ist für die Geschäftsführung und die Finanzen für die Jahre 1997 und 1998 verantwortlich.
2. Der neue Vorstand ist für die Geschäftsführung und die Finanzen (einschliesslich Aktionsplan und Budget) ab dem Jahr 1999 verantwortlich.
3. Die Buchführung für das Jahr 1997 erfolgt nach den Bestimmungen der bisherigen Statuten; diejenige für das Jahr 1998 erfolgt nach den Bestimmungen der neuen Statuten.

Zürich, 16. Juni 2025